

Bundessozialgericht
- 5 RKn 28/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat nach
Aktenlage ohne mündliche Verhandlung am
29. November 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom
27. Oktober 1976 aufgehoben, soweit es die Berg-
mannsrente betrifft; insoweit wird der Rechtsstreit
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht für das Saarland zurückver-
wiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nach § 45 Abs 1 Nr 1 und Abs 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) zusteht.

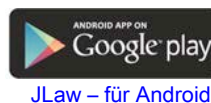
Der Kläger war bis 1960 im Steinkohlenbergbau der Saar - zuletzt längere Zeit als Hauer - und anschließend außerhalb des Bergbaus nacheinander als Fernmeldetechniker, Elektriker, Aufzugsmonteur und Wartungstechniker tätig. Nachdem die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in der Zeit vom 8. Mai 1975 bis zum 5. Juni 1975 ein Heilverfahren durchgeführt hatte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14. Juli 1975 den Rentenanspruch des Klägers vom 17. Februar 1975 ab, weil der Kläger weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig und auch nicht vermindert bergmännisch berufsfähig sei.

Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat angenommen, der Kläger könne noch als angelernter Handwerker, Aufseher, Maschinist 1, Stellwerks-, Maschinen- oder Schalttafelwärter sowie als Verwiegertätigkeiten verrichten, die selbst einem Facharbeiter nach § 46 RKG, § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zumutbar seien, so daß er weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig sei. Der Kläger sei aber auch nicht vermindert bergmännisch berufsfähig, denn er habe nach Aufgabe der Hauer-tätigkeit neue Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, die er zB als angelernter Handwerker oder technischer Angestellter in knappschaftlichen Betrieben verwerten könne. Es handele sich dabei um Tätigkeiten, die der Hauertätigkeit gegenüber im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig seien und auch von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten verrichtet würden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom erkennenden Senat zugelassenen - Revision angefochten. Er hat nach Gewährung des Armenrechts durch Beschluß vom 8. November 1977 wegen Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Er ist der Ansicht, ihm stehe die Bergmannsrente zu, denn er sei vermindert bergmännisch berufsfähig. Die Tätigkeit eines angelernten Handwerkers, auf die das Berufungsgericht ihn verwiesen habe, sei der Hauertätigkeit gegenüber nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Das gelte auch für die Tätigkeit eines technischen Angestellten der Tarifgruppe T 5.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14. Juli 1975 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17. September 1975, das Urteil des Sozialgerichts sowie das Urteil des Landes-sozialgerichts aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an ihn Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für richtig und die Revision des Klägers für unbegründet. Sie räumt zwar ein, die Tätigkeit eines angelernten Handwerkers sei der Hauertätigkeit gegenüber nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Der Kläger könne aber auf Tätigkeiten verwiesen werden, die zur Tarifgruppe T 5 gehörten und der Hauertätigkeit gegenüber im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig seien. Dazu gehöre zB die Tätigkeit eines Schaltmeisters im Produktbereich Kraftwerke.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Der erkennende Senat hat dem Kläger wegen Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gewährt, weil der Kläger bis zur Zustellung des Armenrechtsbeschlusses vom 8. November 1977 ohne Verschulden verhindert war, eine formgerechte Revision einzulegen. Die danach zulässige Revision des Klägers, die nur noch den Anspruch auf Bergmannsrente betrifft, ist insofern begründet, als das Berufungs-urteil im angefochtenen Umfang aufgehoben und der Rechts-streit an das Berufungsgericht zurückverwiesen wird. Die festgestellten Tatsachen reichen zur abschließenden Ent-scheidung nicht aus.

Das Berufungsgericht ist bei der Prüfung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit zutreffend von der zuletzt im Bergbau verrichteten Tätigkeit eines Hauers ausgegangen, die nach der Lohngruppe 10 zu bewerten ist (vgl hierzu BSG SozR 2600 § 45 Nr 4). Da die Differenz zwischen dem Tariflohn eines angelernten Handwerkers nach der Lohngruppe 06 und dem Tariflohn eines Hauers nach der Lohngruppe 10 mehr als 12,5 vH beträgt, ist die Tätigkeit eines angelernten Handwerkers der vom Kläger ausgeübten Hauertätigkeit gegen-über nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig im Sinne des § 45 Abs 2 RKG (vgl BSG SozR 2200 § 45 Nr 16), was auch die Beklagte nicht verkennt. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kläger zwar in der Lage, die Tätigkeit eines technischen Angestellten in knappschaftlichen Betrieben zu verrichten. Diese Feststellung ist aber so pauschal und ungenau, daß sie die Nachprüfung nicht erlaubt, ob es sich dabei um eine im wesentlichen wirt-schaftlich gleichwertige Tätigkeit von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten handelt. Es geht daraus nicht hervor, welcher technische An-gestellte gemeint ist, so daß auch nicht erkennbar ist, welcher Tarifgruppe die Tätigkeit angehört und welche Kenntnisse und Fähigkeiten zu ihrer Ausübung erforderlich sind. Ebenso wie



bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist daher bei der Beurteilung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit die Feststellung der konkreten Tätigkeiten erforderlich, die der Versicherte nach seinen Kräften und Fähigkeiten noch verrichten kann (vgl hierzu Urteil des BSG vom 19. April 1978 - 4 RJ 55/77 -). Ob der Kläger gesundheitlich und nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage ist, die von der Beklagten im Revisionsverfahren genannte Tätigkeit eines Schaltmeisters im Produktbereich Kraftwerke zu verrichten, steht nach den Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts nicht fest.

Das Berufungsgericht wird daher die fehlenden Tatsachenfeststellungen nachzuholen und darüber hinaus zu prüfen haben, ob der Kläger andere Arbeitertätigkeiten der Lohngruppe 07 aufwärts verrichten kann und ob etwa die Voraussetzungen des § 86 Abs 2 Satz 2 RKG vorliegen, der bei der Rentengewährung entsprechend anzuwenden ist (vgl BSG SozR 2600 § 45 Nr 20 und SozR Nrn 3 und 4 zu § 86 RKG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

